

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1164

vom 12. April 1988

Gemeinde Waldenburg, Baulinienplan "Mittlere Vorstadt"

A. Die Gemeindeversammlung Waldenburg hat am 21. September 1987 den Baulinienplan "Mittlere Vorstadt" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Oktober 1987 bis 10. November 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1987 und im Waldenburger Bezirksanzeiger bekanntgegeben. Es mussten keine Grundeigentümer benachrichtigt werden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 2. Februar 1988 ersucht der Gemeinderat Waldenburg um die regierungsrätliche Genehmigung des Baulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass

das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung fand am 18. August 1987 statt. Die darin enthaltenen Forderungen konnten von der Gemeinde berücksichtigt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindeversammlung Waldenburg am 21. September 1987 beschlossene Baulinienplan "Mittlere Vorstadt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/18/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg

Ingenieurbüro Sutter, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat [2]

Rechtsabteilung BLD

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

